

§41

Aufnahme des Tatbestandes

(1) Wird gänzlicher oder teilweiser Verlust, Beschädigung oder sonstige Wertminderung des Gutes vom Kraftverkehrsbetrieb festgestellt oder vermutet oder vom Empfänger angezeigt, hat der Kraftverkehrsbetrieb den Tatbestand unverzüglich schriftlich aufzunehmen, sofern der Schaden in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung der Sendung entstanden sein könnte.

(2) Der Empfänger hat die Aufnahme des Tatbestandes

- a) bei äußerlich erkennbaren Schäden bei der Ablieferung der Sendung,
- b) bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden oder bei nicht sofort erkennbarem teilweisem Verlust unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch bis zu 7 Kalendertagen nach der Ablieferung der Sendung,

beim Kraftverkehrsbetrieb zu beantragen.

(3) Wenn ein Transportkunde einen Schaden an Transport- oder Umschlagmitteln oder Verkehrsanlagen verursacht oder feststellt, hat er diesen dem Kraftverkehrsbetrieb unverzüglich anzuzeigen und die Aufnahme des Tatbestandes zu beantragen.

§42

Materielle Verantwortlichkeit, Geltendmachen und Erlösdiäten von Ansprüchen, Verjährung

(1) Für die materielle Verantwortlichkeit der am Sammelguttransport Mitwirkenden, das Geltendmachen und Erlösdiäten von Ansprüchen sowie die Verjährung finden die Bestimmungen der §§ 21 bis 29 entsprechende Anwendung.

(2) Bei Überschreitung der in den Verkehrsbestimmungen festgelegten Lieferfrist für den Sammelguttransport ist der Kraftverkehrsbetrieb zur Zahlung eines Preisabschlages verpflichtet. Die Höhe des Preisabschlages ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Transportentgelt gemäß § 37 und dem Transportentgelt, das gemäß § 14 zu berechnen wäre. Ansprüche aus § 22 Abs. 4 werden hiervon nicht berührt, der Preisabschlag ist auf den zu leistenden Schadenersatz anzurechnen.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§43

Erlaß von Verfügungen und preisrechtlichen Bestimmungen

Zur Durchführung dieser Anordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen Verfügungen und preisrechtliche Bestimmungen. Preisrechtliche Bestimmungen erläßt er im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise. Die Verfügungen und preisrechtlichen Bestimmungen sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen.

§44

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Anordnung (Nr. 1) vom 25. November 1966 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) — (GBl. II Nr. 144 S. 921);
 - b) Anordnung Nr. 2 vom 14. August 1967 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) — (GBl. II Nr. 82 S. 574);
 - c) Anordnung Nr. 3 vom 23. Februar 1971 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) — (GBl. II Nr. 31 S. 252);
 - d) Anordnung Nr. 4 vom 10. Dezember 1981 über den Stück-

guttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 82).

(3) Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

Berlin, den 15. Februar 1984

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

**Anordnung Nr. Pr. 441
über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse
vom 10. Februar 1984**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Ausarbeitung, Beantragung, Prüfung und Bestätigung von Betriebspreisen und Einzelhandelsverkaufspreisen für Exquisiterzeugnisse sowie deren Bekanntgabe.

(2) Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt). Sie gilt weiterhin für Kombinate und staatliche Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Preisantragsverfahren für Exquisiterzeugnisse.

§2

Begriffsbestimmung

(1) Exquisiterzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind

- Herren- und Damenbekleidung einschließlich Rauchwaren,
- Herren- und Damenschuhe sowie Lederwaren,

die von hoher modischer Aktualität und Attraktivität sind, sich durch den Einsatz ausgewählter Materialien auszeichnen und in der Regel in geringen Stückzahlen angeboten werden. Dazu gehören auch modisches Zubehör und Spitzenerzeugnisse der chemischen Industrie. Exquisiterzeugnisse dürfen in bezug auf Qualität und Ausführung, modische Gestaltung und Dessin nicht im allgemeinen modischen Sortiment des Fachhandels sein und müssen sich von diesem sichtbar abheben.

(2) Erzeugnisse, die den Anforderungen gemäß Abs. 1 entsprechen und als Exquisiterzeugnisse anerkannt werden, dürfen nur über den volkseigenen Handelsbetrieb Exquisit (nachfolgend VHB Exquisit genannt) in den dafür bestimmten Verkaufseinrichtungen verkauft werden. Die Anerkennung als Exquisiterzeugnis erfolgt mit der Bestätigung des Einzelhandelsverkaufspreises.

(3) Als Exquisiterzeugnisse gelten auch textile Flächengebilde, Leder, Kunstleder und Ausstattungszubehör, die ausschließlich zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 Verwendung finden. Dieser Verwendungszweck ist im Vertrag zwischen Lieferer und Verarbeiter zu vereinbaren. Als Lieferer gelten inländische Produktionsbetriebe und Außenhandelsbetriebe.

Grundsätze der Betriebspreisbildung für Exquisiterzeugnisse

§3

(1) Die Betriebspreise sind von den Herstellern auf der Grundlage der für die Preiskalkulation jeweils geltenden Preisvorschriften (einschließlich der speziellen Kalkulationsrichtlinien) auszuarbeiten und zur zentralen staatlichen Bestätigung vorzuschlagen.

(2) Die Hersteller können die Betriebspreise auch auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Kosten zuzüglich des in